

steuerbaren Einkünften durchgeführt wird (§ 2 I, II EStG). Es fehlt an der Gewinnerzielungsabsicht. Die Einkünfte hieraus sind nicht zu versteuern, Verluste steuerlich nicht anzuerkennen. Liebhaberei liegt insbes. vor, wenn die Tätigkeit nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus persönlichen Gründen betrieben wird. Typische Tätigkeiten, die die Vermutung der Liebhaberei nahe legen, sind das Vermieten eines Segelbootes oder das Betreiben eines Rennstalles. Streben nach Steuerersparnis begründet keine Gewinn- oder Einnahmierzugsabsicht (§ 15 II 2 EStG).

#### **Liehaberinteresse**

→ Schadensersatz (3).

#### **Lieferant**

→ Gewährleistung, 2e.

#### **Lieferanten-, Einkaufsfactoring**

→ Factoringvertrag.

#### **Lieferbarkeitsbescheinigung**

→ Affidavit.

#### **Liefer(ungs)bedingungen**

→ Allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### **Lieferkette**

→ Gewährleistung (2e), → Verbrauchsgüterkauf, sa → Agrarorganisationen und Lieferketten, → Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

#### **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Ab dem 1.1.2023 sind deutsche Unternehmen mit mindestens 3000 Arbeitnehmern (ab 1.1.2024: 1000) verpflichtet, auf die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Mindeststandards in ihren internationalen Lieferketten zu achten. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) v. 16.7.2021 (BGBl. 2021 I 2959) soll die weltweite Menschenrechtssituation (va die Einhaltung von → Mindestarbeitsbedingungen, sa → Arbeitsbedingungen, → Tariftreue) verbessern und zum internationalen Umweltschutz beitragen. Es verpflichtet Unternehmen zur Einrichtung eines entsprechenden Risikomanagements, Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, zu Präventionsmaßnahmen, ggf. Abhilfemaßnahmen sowie Dokumentation und Berichterstattung (§§ 3 ff. LkSG). Zuständige Behörde ist das → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Das LkSG schafft bußgeldbewehrte Sorgfaltspflichten, aber keine neuen Haftungstatbestände. Betroffene Arbeitnehmer ausländischer Zulieferer können ihre Ansprüche von inländischen Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen gerichtlich geltend machen lassen (§ 11 LkSG, → Prozessstandschaft). Zur Kontrolle von nationalen Lieferketten im Agrarsektor → Agrarorganisationen und Lieferketten.

#### **Lieferschein**

Der Lieferschein ist die einer Warenlieferung beigegebene Urkunde, die Aussagen über gelieferte Ware gibt. Besondere gesetzliche Vorgaben für den Lieferschein gibt es nicht. Sein

Inhalt kann das vertraglich Vereinbarte (→ Vertrag, 1) nicht einseitig ändern; s. aber → Eigentumsvorbehalt, → Bestätigungsschreiben. Ist die Ware eingelagert, so ist der Lieferschein eine → Anweisung an den Lagerhalter, nur gegen Zahlung zu liefern.

#### **Lieferschwelle**

→ Binnenmarkt, → Umsatzsteuer (2e).

#### **Lieferung**

→ Umsatzsteuer (3, 4).

#### **Lieferungskauf**

→ Werklieferungsvertrag.

#### **Liegegeld**

→ Überliegezeit.

#### **Liegenbleiben von Fahrzeugen**

auf öffentl. Straße erfordert sofortige Sicherungsmaßnahmen, ggf. Beleuchtung des Fahrzeugs. Bei mehrspurigen Fahrzeugen, die nicht sofort als Hindernis erkennbar sind, ist Warnblinklicht einzuschalten und in der nach der Verkehrslage erforderlichen Entfernung (bei Schnellverkehr: 100m) ein Warndreieck aufzustellen (§§ 15, 17 StVO; § 53a StVZO). Zuwiderhandlung ist → Ordnungswidrigkeit (§ 49 I Nr. 15, 17 StVO), uU → Straßenverkehrsgefährdung. Eine Pflicht, die mitzuführende Warnweste zu tragen, besteht nicht.

#### **Liegenschaft**

= unbewegliche Sache; → Grundstück, → Sachenrecht. Gegensatz: → Fahrnis.

#### **Liegenschaftskataster**

→ Kataster.

#### **Liegezeiten**

→ Binnenschifffahrt, → Ladezeit.

#### **Limit**

ist eine Preis- oder Mengengrenze, die der Beauftragte nicht überschreiten darf. Dies betrifft idR aber nur das Innenverhältnis, nicht zugleich auch die → Vollmacht. Zum Limit bei der → Kommission s. dort.

#### **Limited**

(oder Ltd.) abkürzende Bezeichnung für Gesellschaftsformen englischen Rechts, genauer gesagt solchen mit beschränkter Haftung (public/private company limited by shares).

#### **Limited Liability Partnerships (LLP)**

Personengesellschaft englischen Rechts mit beschränkter Haftung der Gesellschafter. Die Rechtsform war (bis zum Brexit) bei großen englischen Anwaltskanzleien mit europaweitem Niederlassungen sehr verbreitet. Das deutsche Äquivalent hierzu ist die → Partnerschaftsgesellschaft.

#### **Limitierte Akzessorietät**

→ Akzessorietät (2), → Teilnahme an einer Straftat.

#### **Lindauer Abkommen**

(auch Lindauer Absprache, Lindauer Beschlüsse oder Lindauer Vereinbarung).